

Welche Kennzeichnung müssen die Kleinfahrzeuge führen, die von der besonderen Kennzeichnungspflicht ausgenommen sind?

Diese Kleinfahrzeuge müssen eine Kennzeichnung nach der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung führen. Danach müssen die Fahrzeuge **wie folgt gekennzeichnet** sein:

- mit ihrem Namen (mit dem Namen des Fahrzeuges). Der Name ist auf beiden Außenseiten des Kleinfahrzeuges in gut lesbaren, mindestens 0,10 m hohen lateinischen Schriftzeichen anzubringen. In Ermangelung eines Namens für das Kleinfahrzeug ist der Name der Organisation, der es angehört oder deren gebräuchliche Abkürzung, erforderlichenfalls mit einer Nummer dahinter, anzugeben

und

- mit dem Namen und der Anschrift ihres Eigentümers. Der Name und die Anschrift des Eigentümers sind an auffälliger Stelle an der Innen- oder Außenseite des Kleinfahrzeuges anzubringen.

**Segelsurfbretter** bedürfen keiner Kennzeichnung.

**Beiboote** eines Fahrzeuges müssen an der Innen- oder Außenseite ein Kennzeichen tragen, welches die Feststellung des Eigentümers gestattet.

**Wassermotorräder** müssen ein amtliches Kennzeichen führen.

## Dienststellen der Berliner Wasserschutzpolizei

### Wasserschutzpolizei (Leitung)

Baumschulenstraße 1  
12437 Berlin- Treptow  
Tel.: (030) 4664 - 983 023

### Wache 1 (Oberhavel und Spandau)

Mertensstraße 140  
13587 Berlin- Spandau  
Tel.: (030) 4664 - 983 160

### Wache 2 (Innerstädtische Gewässer)

Neues Ufer 1  
10553 Berlin- Tiergarten  
Tel.: (030) 4664 - 983 260

### Wache 3 (Unterhavel)

Inselstraße 8  
14129 Berlin- Zehlendorf  
Tel.: (030) 4664 - 983 360

### Wache 4 (Gewässer im Südosten)

Baumschulenstraße 1  
12437 Berlin- Treptow  
Tel.: (030) 4664 - 983 460

## Wasserschutzpolizei Berlin

## Kennzeichnung von Kleinfahrzeugen auf Binnenschiffahrtsstraßen



## Kennzeichnung von Kleinfahrzeugen auf Binnenschiffahrtsstraßen

Nach der „Verordnung über die Kennzeichnung von auf Binnenschiffahrtsstraßen verkehrenden Kleinfahrzeugen“ vom 21. Februar 1995 müssen Kleinfahrzeuge ein besonderes Kennzeichen führen.

### Welche Fahrzeuge sind davon betroffen?

Wasserfahrzeuge, deren Schiffskörper, ohne Ruder und Bugspriet, eine Höchstlänge von weniger als 20 m aufweisen,

#### ausgenommen:

- Wasserfahrzeuge, die nur mit Muskelkraft fortbewegt werden können,
- Wasserfahrzeuge bis zu 5,50 m Länge, die nur unter Segel fortbewegt werden können,
- Wasserfahrzeuge mit Antriebsmaschine, deren effektive Nutzleistung nicht mehr als 2,21 Kw (3 PS) beträgt,
- Beiboote.

### Anbringung des Kennzeichens:

Das Kennzeichen ist

- in mindestens 10 cm hohen lateinischen Buchstaben und arabischen Ziffern,
- dauerhaft in heller Farbe auf dunklem Grund oder dunkler Farbe auf hellem Grund,
- außen an beiden Bug- oder Heckseiten oder am Spiegelheck,

anzubringen.

Das Kennzeichen muss jederzeit deutlich sichtbar und lesbar sein.

### Welche Kennzeichen sind möglich?

#### Amtliche Kennzeichen:

Eine Kombination von einem oder mehreren Buchstaben, die das Wasser- und Schifffahrtsamt erkennen lässt, welches das Kennzeichen zugeteilt hat sowie Buchstaben und Ziffern, die mit Bindestrich abgeschlossen werden.

Das Kennzeichen ist bei einem Wasser- und Schifffahrtsamt zu beantragen.



#### Amtlich anerkannte Kennzeichen:

Nummer des Internationalen Bootsscheins für Wassersportfahrzeuge, gefolgt von dem Kennbuchstaben der zuteilenden Organisation (z.B. 12345 S)

„M“ **Deutscher Motoryachtverband**,  
Vinckeufer 12,  
47119 Duisburg

„S“ **Deutscher Segler- Verband**,  
Gründgensstr. 18,  
22309 Hamburg

„A“ **ADAC- Sportschiffahrt**  
Am Westpark 8  
81373 München

Der internationale Bootsschein für Wassersportfahrzeuge kann bei einer der oben genannten Organisationen beantragt werden.

### Beantragung eines amtlichen Kennzeichens:

#### In dem Antrag sind folgende Daten und Identitätsmerkmale anzugeben:

- der Name und die Anschrift des Eigentümers,
- der Geburtstag, -name und -ort,
- den Erwerb des Eigentums begründende Tatsachen (Kaufvertrag),
- die Fahrzeugart,
- der Hauptbaustoff,
- das Baujahr,
- die Breite und Länge des Schiffskörpers ohne Ruder und Bugspriet,
- die Baunummer oder die Internationale Bootsidentifizierungsnummer (ICOMIA), falls diese am Schiffskörper fest angebracht ist,
- die Motornummer (Seriennummer),
- der Hersteller,
- das Fabrikat,
- die Motorleistung in kW,
- sonstige für die Identität wesentliche Merkmale.

Diese Angaben sind glaubhaft zu machen.

### Als amtliche Kennzeichen gelten auch unverwechselbare Unterscheidungszeichen nach anderen Rechtsvorschriften des Bundes:

- **Binnenschiffsregister:** Nummer des Schiffsbriefes, gefolgt von dem Kennbuchstaben „B“, wenn es seinen Namen und Heimat- oder Registerort führt,
- **Seeschiffsregister:** IMO- Nummer oder das Funkrufzeichen,
- **Flaggenrechtsgesetz:** Nummer des Flaggenzertifikates, gefolgt von dem Kennbuchstaben „F“,
- **Kennzeichen, die bis zum 01. März 1995 vom Wasser- und Schifffahrtsamt Berlin ausgegeben wurden,**
- **Binnenschiffahrt-Sportbootvermietungsverordnung:** Kennbuchstaben des WSA, Nummer des Bootszugnisses mit dem Kennbuchstaben „V“.

### Anzeigepflichtige Veränderungen:

Dem Wasser- und Schifffahrtsamt oder der Organisation, die den Internationalen Bootsschein ausgestellt hat, ist unverzüglich mitzuteilen:

- Eigentümerwechsel (vom Alteigentümer),
- Veränderung von Name und Anschrift,
- Breite und Länge des Schiffskörpers,
- Motorennummer (Seriennummer),
- Hersteller und Fabrikat,
- Motorleistung in Kw,
- sonstige, für die Identität wesentliche Merkmale.

In diesen Fällen ist der Ausweis zur Berichtigung vorzulegen. Dies gilt auch, wenn das Kleinfahrzeug zerstört wird, zum Verkehr auf Binnenschiffahrtsstraßen nicht mehr geeignet ist oder abgemeldet werden soll.

**Nach einem Eigentümerwechsel** hat der Neueigentümer ein neues Kennzeichen zu beantragen.